

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
office@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Patrick Majcen
DW: 8573
p.majcen@lk-oe.at
GZ: II/1-0816/Ma-65

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per mail: ivvs3@bmvit.gv.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971
(BStG 1971) geändert wird**

GZ: BMVIT-324.100/0002-IV/IVVS3/2015

Wien, 13. Sept. 2016

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 6:

Der subjektive Nachbarschutz im Sinne des § 7a Abs 7 des Entwurfs sieht ein Zustimmungssurrogat vor, nämlich, wenn nicht binnen drei Monaten Zustimmung zu den objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen oder Umsetzung jener erfolgt, das Projekt trotzdem realisiert werden kann. Bei Durchsicht aktueller UVP-Bescheide (zB S1 Wiener Außenring Schnellstraße) wird bereits ein solches Zustimmungssurrogat in den Bescheidaufgaben genannt. Dort ist jedoch dezidiert festgeschrieben, dass der Anspruch der Anrainer auf objektseitigen Lärmschutz gem den festgelegten Richtwerten für die Bau- und Betriebsphasen bestehen bleibt. Hier ist bereits somit die Möglichkeit gegeben, das Projekt zu realisieren, jedoch besteht nicht die Gefahr seinen Anspruch zu verlieren, wenn vorerst keine Einigung mit der ASFINAG über entsprechende Lärmschutzmaßnahmen erfolgt.

Nun sehen jedoch die Erläuterungen zu Abs 7 vor, dass der Anspruch des Eigentümers oder sonst Berechtigten „auf Durchführung während eines bestimmten, bescheidmäßig vorzuschreibenden Zeitraumes, bestehen bleibt“. Das bedeutet, dass man in Hinkunft, sollte keine Einigung über die Lärmschutzmaßnahmen mit der ASFINAG erfolgen, der Anspruch erlischt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich lehnt den vorliegenden Text in seiner derzeitigen Form entschieden ab. Zunächst ist nämlich zu bemängeln, dass diese wesentlichen

2/2

Umstände nur aus den Erläuterungen hervorgehen, man bewegt sich somit in den Erläuterungen weit über den Gesetzestext hinweg. Dies macht einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip sichtbar. Aber auch der Text in den Erläuterungen selbst mit seiner Wortfolge „bescheidmäßig vorzuschreibenden Zeitraumes“ ist zu unbestimmt und außerdem abzulehnen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert somit zum einen, den Gesetzestext entsprechend auszuformulieren und zum anderen von einem Anspruchsverlust abzusehen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

Gez. Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich